

**Aktuelle Probleme des (Urheber)rechts
aus der Sicht von öffentlichen Bibliotheken**

Oliver Hinte

Fachreferent Rechtswissenschaft

USB Köln

16.03.2016

Bibliotheks-kongress Leipzig





**Was sind
die
Themen
?**

- **Auslegung von Vorschriften**
- **Alltagsprobleme**
- **Unangenehme Fragestellungen**



I. Auslegung von Vorschriften

Was sind Öffentliche Bibliotheken?

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Bibliotheken sind zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien.
- (2) Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Quelle: Entwurf CDU Fraktion Bibliotheksgesetz NRW

http://www.cdu-nrw-fraktion.de/sites/default/files/media/doc/160308_gesetzentwurf_bibliotheksgesetz.pdf



§ 52b UrhG Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in **öffentlichen Bibliotheken**, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand **öffentlich zugänglicher Bibliotheken**, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.



MERKE!

**Definition ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK
kann sich nach Trägerschaft
(Gemeinde oder Gemeindeverband)
oder Zugangsmöglichkeit (öffentlich
zugänglich) richten!**



Es muss nicht immer dieser Gegensatz sein!



2. BenO

- So viel wie nötig, so wenig wie möglich! Regeln müssen durchgesetzt werden, ansonsten gibt es ein VOLLZUGSDEFIZIT!



3. Urheberrecht und Zivilrecht (BGB)

§ 17 UrhG (Erschöpfung)

...

2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, **so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.**

(3) **Vermietung** im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, **unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung.** [...]

.



§ 535 BGB Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

§ 598 BGB Vertragstypische Pflichten bei der **Leihe**

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache **unentgeltlich zu gestatten.**

§ 604 BGB Rückgabepflicht

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit **zurückzugeben.**

[...]



POST 23:48 92%

www1.onleihe.de

Neuzugänge

			
Knallhart Im Bestand seit:18.02.2016	Das große Bastelbuch der Aller kleinsten Im Bestand seit:24.02.2016	Es geschah in Schöneberg Im Bestand seit:24.02.2016	Der kleine Dra Kokosnuss Im Bestand seit:18.02.2016

Eine Auswahl unseres ePaper-Angebots

			
CHIP	Psychologie Heute compact	So is(s)t Italien	Spiegel Geschichte

Zuletzt zurückgegebene Titel

			
Deutsch 1. Klasse	Feldenkrais	Gefährliche Gewächse	Rote Spur

Bestleihen Titel

			
Der Pfad der Winde	DIY Photo Projects!	Dudelsack Music	Die drei ??? - Ma verliert man

Navigation icons: back, forward, share, book, list



Besser: The Right to E-Lend



Hintergrund:

– Europäischer Gerichtshof (EuGH) verhandelt im Verfahren C 174/15

Folgende Frage wurde gestellt:

Sind die Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Buchst. b und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115 dahin auszulegen, dass unter „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschriften auch die Gebrauchsüberlassung urheberrechtlich geschützter Romane, Erzählungssammlungen, Biografien, Reiseberichte, Kinderbücher und Jugendliteratur zu verstehen ist, die nicht einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen dient und über eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung vorgenommen wird, indem ein Vervielfältigungsstück in digitaler Form (Vervielfältigung A) auf dem Server der Einrichtung abgelegt und es dem Nutzer ermöglicht wird, dieses Vervielfältigungsstück durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu vervielfältigen (Vervielfältigung B),

- wobei das vom Nutzer während des Herunterladens angefertigte Vervielfältigungsstück (Vervielfältigung B) nach Ablauf eines begrenzten Zeitraums nicht mehr verwendbar ist und
- andere Nutzer das Vervielfältigungsstück (Vervielfältigung A) während dieses Zeitraums nicht auf ihren Computer

herunterladen können? **Das ist das Modell der „Onleihe“** Bericht: KN

Umgang der Bibliotheken der Sektion 1* des Deutschen Bibliotheksverbands mit der Neuauflage von „Mein Kampf“

Bibliothek	Exemplare	Verleihbarkeit	Zusätzliche Infos
Essen	Ja, soll beschafft werden		Die beiden Exemplare aus den 30er bzw. 40ern werden unter Verschluss behalten, da sie vermeintlich als Original für irgendwelche Zwecke attraktiv sein könnten. Sie werden ausgeliehen für wissenschaftliche Bearbeitungen. Das Interesse in den vergangenen Jahren war sehr gering. Nach diesem Hype nun interessierte sich jemand (1) dafür.
Frankfurt	Ja, da es auf der Spiegel-Bestsellerliste steht, kommt es mehrfach ins Haus		
Hamburg	3 Exemplare. Bei sehr großer Nachfrage wird entsprechend nachbestellt	Freihand und ausleihbar	Den Stadtteilbibliotheken wurde empfohlen, keine eigenen Exemplare zu bestellen, sondern Kunden ggf. an die Zentrale zu verweisen.
Hannover	<i>Keine Rückmeldung!</i>		
Köln	2 Exemplare - 1 Präsenzexemplar und 1 Entleihbares	Frei zugänglich	Bei vielen Vormerkungen erfolgt ggf. noch eine Nachbestellung für die Zentralbibliothek.
Leipzig	Bereits im Regal	Keine Ausleihbeschränkung, da es als normales Sach-/Fachbuch eingearbeitet wurde	Das Buch hat bereits eine Vormerkung.
München	17 Exemplare	Keine Beschränkung	



II. Alltagsprobleme –

1. Datenschutz & Persönlichkeitsrechte

IFLA veröffentlicht Stellungnahme zum Recht auf Vergessenwerden

Das IFLA Governing Board hat eine Stellungnahme zum “Recht auf Vergessenwerden” bestätigt, die Bibliotheken eine Teilnahme am politischen Diskurs ihrer Region empfiehlt und kritische Aspekte aufzeigt. Das “Recht auf Vergessenwerden” bezeichnet die Möglichkeit einer Person, sie selbst betreffende Links von Suchmaschinenbetreibern (oder anderen Datenanbietern) aus Trefferlisten entfernen zu lassen. IFLA beobachtet die Anwendung dieses Prinzips in Rechtsprechung und Gesetzgebung weltweit und hat ein begleitendes Hintergrundpapier zur Stellungnahme veröffentlicht. <http://www.ifla.org/DE/node/10296>



Vodafone.de 3G 17:37 97%

Twittern

18.02.16

Andere träumen von Sonne,Strand und Meer,ich träume von einem beckonline Zugriff von zuhause 😊

Oliver Hinte @Ohint

#träume werden an der #Uniköln wahr ub.uni-koeln.de/beck-online

07.03.16, 17:08

TWEET-AKTIVITÄT ANZEIGEN

Antwort an

Startseite Mitteilungen Nachrichten Account



2. Das Verbot der Sonntagsöffnung:

Folgende Regelung steht der Öffnung von Öffentlichen Bibliotheken am Sonntag entgegen:

§ 9 ArbZG Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

[...]

Daher auch keine freiwillige Arbeit am Sonntag möglich!!!



§ 10 ArbZG Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

(1) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden ...

7. beim Sport und in **Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen**, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und **wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken**...



Vorlesen lassen

Montag, 5.10.2015,

Die Bibliothek am Neumarkt steht Ihnen auch montags von 10 bis 18 Uhr offen - allerdings mit **eingeschränktem Service**, da dafür kein Bibliothekspersonal zur Verfügung steht, sondern nur ein Wachdienst als Aufsicht anwesend ist.

- Bücher/Medien ausleihen und zurückgeben
- lesen und arbeiten
- im Katalog recherchieren
- Internet mit mitgebrachten Geräten über das kostenlose WLAN nutzen

- Keine Anmeldung
- Keine Verlängerung des

Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

III. Unangenehme Fragestellungen

1. Bestseller

2. Verwendung von Buchcovern



Zu 2.:

Für dbv Mitglieder möglich:

- Buchcover im Katalog
- Abbildung im Katalog
- Rechtsgrundlage Vertrag DBV-VG BildKunst
- Testphase 2 Jahre, verlängert bis Ende 2016
- Vergütung 2000,- Euro
- Ansonsten gilt: Jede weitere Verwendung fremder Bilder ist genehmigungspflichtig

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/kataloganreicherung-vereinbarungen-und-vertraege.html>



Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen direkt oder an
ohinte@uni-koeln.de

